

2014 / Nr. 97 vom 25. November 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. November 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

352. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

353. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegeberatung (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

354. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

355. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

356. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

357. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

358. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“

Bisher: „Praxislehre in der Pflege (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

359. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“

Bisher: „Praxislehre in der Pflege (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

360. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Nursing Practice“, Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

361. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitspädagogik/Health Education“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

362. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

352. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Dispute Resolution, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1 Weiterbildungsziel

Die verschiedensten Methoden im Umgang mit Rechtskonflikten haben in der wirtschaftlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewonnen. ‚Dispute Resolution‘ gehört nunmehr zum Kerngeschäft wirtschaftsjuristischer Betreuung, da in aller Regel der direkte Gang zu Gericht ohne Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Alternativen oft als nachteilig bewertet wird.

Besonders in einer globalisierten Wirtschaft, in der auch immer mehr KMU's international tätig sind, besteht erhöhter Bedarf an kompetenten JuristInnen im Bereich der Dispute Resolution, um auch bei Grenzüberschreitungen immer das effizienteste und ökonomischste Konzept zur Konfliktbereinigung zur Hand zu haben. Insbesondere im internationalen Kontext wird deshalb vermehrt auf Wirtschaftsmediation, Schiedsgerichte oder andere alternative Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen.

Dies bringt erhöhte Anforderungen an AnwältInnen und WirtschaftsjuristInnen mit sich, um für ihre KlientInnen kosteneffizient, vorteilhaft und lösungsorientiert das richtige Verfahren einzuleiten und kompetent das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Dies erfordert eine interdisziplinäre Kompetenz, die durch den LL.M. in International Dispute Resolution vermittelt wird. Nach Einführung in das Internationale und Europäische Wirtschaftsrecht und IPR werden neben den klassischen Gerichtsverfahren im internationalen Kontext auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation, aber auch Verhandlungs- und Konfliktmanagement vermittelt.

Ziel dieses Universitätslehrganges ist es mit dieser umfassenden Weiterbildung vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Dispute Resolution zu vermitteln und damit JuristInnen zu international kompetenten KonfliktlösungsexpertInnen weiterzubilden.

Angestrebte Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- verfügen über fundiertes Spezialwissen im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und können dieses von der Verfassung einer Schiedsvereinbarung bis hin zur Durchsetzung eines Schiedsurteils umsetzen, entsprechende Verfahren einleiten und Lösungsstrategien entwerfen;
- verfügen über fundiertes Spezialwissen im Bereich des internationalen und europäischen Prozessrechts und können, den rechtlichen Vorgaben entsprechend, dieses Wissen in einem Verfahren mit Auslandsberührung taktisch und strategisch umsetzen;
- sind in der Lage, die erlangten fundierten Kenntnisse im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit, des Prozessrechts sowie der Mediation in der Praxis der wirtschaftsjuristischen Betreuung umzusetzen und Unternehmen in dieser Hinsicht kompetent zu beraten;
- verstehen es einen Streitfall rechtlich sowie aus ökonomischer Sicht zu analysieren und zu bewerten;
- sind in der Lage, kompetent und lösungsorientiert Verhandlungen einzuleiten und zu führen;

- sind fachlich in der Lage, selbst als SchiedsrichterInnen in entsprechenden Verfahren zu agieren, Schiedsurteile zu fällen und zu verfassen.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3 Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Lehrgangsführerin und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5 Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mind. Bachelor) der Rechtswissenschaften

oder

(2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mind. Bachelor) mit einem substantiellen rechtswissenschaftlichen Anteil

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium (mind. Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung.

In allen Fällen ist ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der/dem LehrgangsführerIn Voraussetzung.

§ 7 Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
1. Principles, Forms and Legal Framework of International Dispute Resolution		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none">Principles and Forms of (Alternative) Dispute Resolution; Principles of International and European Economic Law	VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none">Introduction to International Commercial Law	VO	2	16
2. International Commercial Arbitration I - Principles of International Commercial Arbitration		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none">Basic Concepts, Forms and Juridical Basis of Arbitration; Arbitration Agreement	VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none">Law Governing the Arbitration Agreement and Procedure; Jurisdiction of Arbitrators	VO	3	16
3. International Commercial Arbitration II - Arbitrators in International Commercial Arbitration		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none">Arbitrators in International Commercial Arbitration	VO	4	24
4. International Commercial Arbitration III - Hearings and Evidence		VO	4	24

	<ul style="list-style-type: none"> Arbitration Hearings; Arbitration and the Role of National Courts, Interim Measures; Law applicable to the Substance of the Dispute 	VO	4	24
5. International Commercial Arbitration IV - Arbitral Award, Recognition, Enforcement, Remedies		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Arbitration Award; Recognition and Enforcement of Awards 	VO	4	24
6. Specialized Arbitration		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Specialized Arbitration (International Construction Arbitration; WIPO Arbitration; Domestic Arbitration) 	VO	4	24
7. International Arbitration in Practice		VO	5	32
	<ul style="list-style-type: none"> International Arbitration in Practice; Specialized Legal Drafting 	VO	5	32
8. International Investment Arbitration		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> International Investment Arbitration 	VO	4	24
9. International Commercial Litigation I - Principles and Jurisdiction			4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Principles of International Commercial Litigation; National Court's Jurisdiction and Jurisdiction under EU Law 	VO	4	24

10. International Commercial Litigation II - Choice of Applicable Law, Procedure and Financial Aspects			8	48
	<ul style="list-style-type: none"> Choice of Applicable Law; Choice of Court Agreements; Evidence Abroad and International Judicial Assistance 	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Staying of Actions; Forum Shopping and Conflict of Jurisdiction; Financial Aspects 	VO	4	24
11. International Commercial Litigation III - Recognition and Enforcement			4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Recognition, Enforcement of Foreign Court Decisions; Remedies against Foreign Court Decisions; Practical Exercises in International Litigation 	VO	4	24
12. Negotiations, Mediation & Conflict Management			8	48
	<ul style="list-style-type: none"> Business Negotiations in Theory and Practice; Conflict Management 	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> Commercial Mediation 	VO	4	24
13. Special Topics in Dispute Resolution and Economic Analysis of Law			7	40
	<ul style="list-style-type: none"> Economic Analysis of Law and Practical Exercises 	VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none"> Stakeholder Disputes; Complex Litigation and Litigation PR 	VO	4	24

14. International Litigation in Practice			4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Litigation before the Courts of the European Union 	VO	4	24
ECTS-Summe			70	
Master-Thesis			20	
GESAMT ECTS			90	424

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- **Principles, Forms and Legal Framework of International Dispute Resolution**
- **International Commercial Litigation I**
- **International Commercial Litigation II**
- **International Commercial Litigation III**
- **Special Topics in Dispute Resolution and Economic Analysis of Law**
- **Negotiations, Mediation & Conflict Management**

sowie je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer

- **International Commercial Arbitration I und II**
- **International Commercial Arbitration III und IV**
- **Specialized Arbitration und International Investment Arbitration**

b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern **International Arbitration in Practice** sowie **International Litigation in Practice**.

c) Der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis

- (2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Rechts der Dispute Resolution nach. Die Arbeit muss selbstständig

nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung der Lehrgangleitung.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Laws in International Dispute Resolution“, in abgekürzter Form LL.M., zu verleihen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

353. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegeberatung (CP)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das eigenverantwortliche Handlungsfeld der/des Pflegeberater/in/s umfasst Information, Schulung und Beratung im Aufgabenfeld der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheitsförderung und der Prävention. Im interdisziplinären Tätigkeitsbereich erfolgt Beratung während und nach einer physischen und/oder psychischen Erkrankung. Die/Der Pflegeberater/in berücksichtigt in der Beratungstätigkeit die Strukturen der Gesundheitsversorgung und weiß neue Versorgungsmodelle einzubeziehen. Die beratende Tätigkeit setzt voraus, dass Handlungskompetenz in den angesprochenen Handlungsfeldern bereits vorhanden ist, um einen direkten Bezug zum primären Arbeitsfeld herstellen zu können.

Learning Outcomes:

- Intra- und interpersonelle Kommunikation reflektieren.
- Schwierige Kommunikationssituationen systematisch gestalten, so dass Vertrauen und eine Kommunikationsbasis auf Grundlage klientInnenenzentrierter Gesprächsführung aufgebaut wird.
- Zeichen und Merkmale der Gewalt erkennen, Beweise sichern und ersthelfende Maßnahmen zeitgerecht setzen.
- Genderspezifischer Phänomene erkennen und zutreffendes Maßnahmenbündel selektieren.
- Strategien von Coping und Adherence situationsadäquat und begründet zum Einsatz bringen.
- Krisen als solche erkennen und gezielt intervenieren.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	3
2	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
3	Krisenintervention	SE	30	3
4	Coping und Adherence	SE	30	3
5	Gendermedizin/-pflege	SE	15	2
6	Gewalt und Deeskalation	SE	15	2
7	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
GESAMT:			240	25

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7),
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 28. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2015.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

354. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das eigenverantwortliche Handlungsfeld der/des Pflegeberater/in/s umfasst Information, Schulung und Beratung im Aufgabenfeld der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheitsförderung und der Prävention. Im interdisziplinären Tätigkeitsbereich erfolgt Beratung während und nach einer physischen und/oder psychischen Erkrankung. Die/Der Pflegeberater/in berücksichtigt in der Beratungstätigkeit die Strukturen der Gesundheitsversorgung und weiß neue Versorgungsmodelle einzubeziehen. Die beratende Tätigkeit setzt voraus, dass Handlungskompetenz in den angesprochenen Handlungsfeldern bereits vorhanden ist, um einen direkten Bezug zum primären Arbeitsfeld herstellen zu können.

Learning Outcomes:

- Intra- und interpersonelle Kommunikation reflektieren.
- Schwierige Kommunikationssituationen systematisch gestalten, so dass Vertrauen und eine Kommunikationsbasis auf Grundlage klientInnenenzentrierter Gesprächsführung aufgebaut wird.
- Zeichen und Merkmale der Gewalt erkennen, Beweise sichern und ersthelfende Maßnahmen zeitgerecht setzen.
- Genderspezifischer Phänomene erkennen und zutreffendes Maßnahmenbündel selektieren.
- Strategien von Coping und Adherence situationsadäquat und begründet zum Einsatz bringen.
- Krisen als solche erkennen und gezielt intervenieren.
- Angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der Gesundheits- und Pflegeberatung analysieren, um neue Hypothesen oder Theorien zu generieren,
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention individuell und situationsbezogen anwenden.
- Qualitätsentwicklung in der Praxis mitgestalten.
- Leitlinien, Standards, Behandlungs- und Pflegepfade und Pflegekonzepte auf Grundlage evidenzbasierter Pflege implementieren und evaluieren.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er drei Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	3
2	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
3	Krisenintervention	SE	30	3
4	Coping und Adherence	SE	30	3
5	Gendermedizin/-pflege	SE	15	2
6	Gewalt und Deeskalation	SE	15	2
7	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
9	Einführung in Public Health		45	5
	• Public Health I	SE	30	4
	• Strukturen des österreichischen Gesundheitssystem und der Gesundheitsversorgung	SE	15	1
10	Wissenschaft in der Pflege		75	9
	• Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	• Systematische Literaturanalyse und -interpretation	UE	15	2

	• Wissenschaftliches Schreiben II	UE	15	1
11	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
12	Case- und Caremanagement	SE	30	4
13	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	• Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
14	Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
15	Abschlussarbeit			6
GESAMT:			480	60

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7 und 9-13),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der berufsbegleitenden Supervision und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)

- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Gesundheits- und Pflegeberaterin" bzw. „Akademischer Gesundheits- und Pflegeberater“ zu verleihen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 19. Mai 2008 oder Nr. 50 vom 31. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 31. Jänner 2016.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

355. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (CP)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskennnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen diese erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben Kompetenzen, um

- ganzheitliche Assessments durchzuführen,
- Klient/inn/en zu beraten,
- komplementäre Methoden wie Therapeutic Touch, Craniosacrale Intervention und Aromapraktiken in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege zu analysieren und neue Konzepte zu generieren und
- traditionelle Pflegekonzepte auf Grundlage der komplementären Gesundheitspflege neu zu bewerten,

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	4
3	Craniosacrale Intervention	UE	30	2
4	Aromapraktiken	UE	30	3
5	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
6	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
7	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
GESAMT:			255	25

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6 und
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 29. Mai 2009 oder Nr. 46 vom 30. Mai 2012 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2015.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

356. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskenntnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung sollen diese erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben Kompetenzen, um

- ganzheitliche Assessments durchzuführen,
- Klient/inn/en zu beraten,
- komplementäre Methoden wie Therapeutic Touch, Craniosacrale Intervention und Aromapraktiken in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege zu analysieren und neue Konzepte zu generieren,
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention in individuellen Situationen anzuwenden,
- traditionelle Pflegekonzepte auf Grundlage der komplementären Gesundheitspflege neu zu bewerten und
- ethische und rechtliche Aspekte im Kontext komplementärer Verfahren zu berücksichtigen.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er drei Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens

vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	4
3	Craniosacrale Intervention	UE	30	2
4	Aromapraktiken	UE	30	3
5	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
6	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
7	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
8	Einführung in Public Health		45	5
	• Public Health I	SE	30	4
	• Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	SE	15	1
9	Wissenschaft in der Pflege		75	9
	• Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	• Systematische Literaturanalyse und -interpretation	UE	15	2
	• Wissenschaftliches Schreiben II	UE	15	1
10	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
11	Case- und Caremanagement	SE	30	4
12	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	• Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4

13	Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
14	Abschlussarbeit			6
GESAMT:			495	60

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-6 und 8-12),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der berufsbegleitenden Supervision und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Dozent/inn/en nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Komplementäre Gesundheitspflege" bzw. „Akademischer Experte für Komplementäre Gesundheitspflege“ zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 29. Mai 2009 oder Nr. 46 vom 30. Mai 2012 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Dezember 2015.

357. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Pflegende erwerben ein sozialwissenschaftlich, betriebswirtschaftlich und pflegewissenschaftlich fundiertes Verständnis für Aufgaben, Funktionsweisen und Leistungen moderner Gesundheitssysteme sowie ihrer Veränderbarkeit. Durch die Be- und Erarbeitung von Inhalten zur Analyse, Strukturierung und Evaluierung einer Organisation werden sie befähigt, die Ressourcen im Gesamtsystem des Gesundheitswesens unter Bedachtnahme auf betriebswirtschaftliche, ökonomische und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen. Es werden sozial-kommunikative Kompetenzen gefördert, um Mitarbeiter/innen führen und fördern zu können. Es werden Führungsaufgaben unter Nutzung der Stärken und Schwächen des eigenen Führungsverhaltens im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der jeweiligen Einrichtung wahrgenommen.

Zu den Learning Outcomes gehören insbesondere:

- Ansätze von Gesundheitssystemvergleichen kennen.
- Typische Ausprägungen von „Markt-“ bzw. „Staatsversagen“ in Gesundheitssystemen kennen und darlegen.
- Gegenstand, Ziele und Ansätze sachorientierter Gesundheitspolitik kennen und damit verbundene Anforderungen und Schwierigkeiten einschätzen.
- Analysemöglichkeiten einer Gesundheitsorganisation kennen und Kriterien für die Planung von Strukturen in Hinblick auf gewünschte Veränderungen entwickeln.
- Personalentwicklungsinstrumente anwenden.
- Den Ablauf der Personal-Ist-Analyse bis zur Personal-Soll-Ausstattung steuern.
- Preiskalkulationen durchführen und Preisuntergrenzen festlegen.
- Investitions- und Finanzierungsentscheidungen systematisch entwickeln.
- Auswirkungen von Geschäftsfällen auf die betrieblichen Kennzahlen von Profit- und Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen verstehen.
- Balanced Scorecard und moderne Managementinformationssysteme in Kontext zum Gesundheitswesen erschließen.
- Businessplan erstellen.
- PatientInnensicherheitsstrategien und Risikomanagementverfahren anwenden.
- Lösungen und Strategien nennen und kommentieren, die dem Professionalisierungsprozess förderlich sind.
- Ethisches Umfeld reflektieren und Folgerungen für das eigene Handeln veranschaulichen.
- Skill-Grademix entwerfen und eine Strategie zu seiner Realisierung darlegen.
- Die Instrumente des Prozess- und Projektmanagements anwenden.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung im Pflege- bzw. Hebammenwesen entwickeln und die Untersuchung unter Supervision durchführen und evaluieren.

Der MSc-Universitätslehrgang Pflegemanagement ist der Sonderausbildung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 65 GuKG gleichgehalten.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert zum Teil auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und mindestens ein Jahr Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und von mindestens sechs Jahren Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen und von weiteren beruflichen Qualifikationen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme, ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens acht Jahre Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen und weitere berufliche Qualifikationen nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) von wirtschafts- bzw. gesundheitswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Precamps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Sonderausbildung für Führungsaufgaben in der Pflege (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 72 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) der Weiterbildung Basales und Mittleres Pflegemanagement an externen Bildungseinrichtungen (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps

Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Managementkommunikation – Methodenrepertoire erweitern	UE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Verhandlungsführung/Coaching • Selbstwahrnehmung und -regulation 			
2	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege im gesellschaftlichen Kontext • Methoden und Instrumente zur Förderung der Pflegequalität • Angewandte Ethik für PflegemanagerInnen • Angewandtes Recht für PflegemanagerInnen 			
3	Personalmanagement mit Schwerpunkt Gesundheits- und Krankenpflege	SE	30	4
4	Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen	SE	45	6
5	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
6	Controlling	SE	45	6
7	Businessplanning	SE	45	6
8	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement	SE	45	10
	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts 			

	• Projektarbeit verfassen			
9	Pflegemanagement: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	6
10	Advanced Nursing Practice: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	6
11	Public Health II	SE	30	4
12	Public Health III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitssysteme • Gesundheitspolitik • Gesundheitsökonomie 			
13	Praxisforschung		135	16
	• Praxisforschung - Qualitative Datenerhebung und -analyse	SE	45	5
	• Praxisforschung - Statistik und quantitative Datenerhebung und -analyse	SE	45	5
	• Quick Review, Systematic Review, Metaanalyse, Metasynthese, Fallstudie	SE	45	6
14	Theorie-Praxis-Transfer		140	12
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	20	2
	• Hospitation	PR	60	4
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	45	4
	• Master-Kolloquium	UE	15	2
15	Master-Thesis			20
GESAMT:			785	120

§ 10 Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)“ der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-13,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
 - c) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master-Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
- erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 25. Juli 2005 oder Nr. 28 vom 30. März 2012 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017.

§ 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

358. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“

Bisher: „Praxislehre in der Pflege (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Der Weiterbildungslehrgang ermöglicht den Erwerb von berufspädagogischen Kompetenzen mit dem Ziel, Pflegefachkräften und Therapeut/inn/en die Möglichkeit zu geben, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um Schüler/innen, Studierende und neue Mitarbeiter/innen in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung systematisch und effektiv zu begleiten. Der Lehrgang bezieht die aktuelle berufliche Situation in der ambulanten, extra- und intramuralen Pflege und Therapie ein. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt im beruflichen Einsatzgebiet.

Learning Outcomes:

- Den praktischen Ausbildungs- bzw. Einschulungsverlauf unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans des betreffenden Gesundheitsberufs planen, steuern und evaluieren.
- Individuell Lernenden, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Lehrmethoden und des Ausbildungsstands, den Theorie-Praxis-Transfer erschließen.
- Zwischen- und Abschlussbeurteilungen durchführen.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin Technischer Dienst oder sonstiger Gesundheitsfachdienst und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Gesundheitswesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	3
2	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
3	Mentoring	UE	15	2
4	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
5	Fachdidaktik I und Lernort Praxis	SE	30	4
6	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in der Praxisanleitung	PS	30	3
7	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
GESAMT:			240	25

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7 und
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.
- (2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist für die Absolventinnen und Absolventen mit Berufsberechtigung als Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

359. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“

Bisher: „Praxislehre in der Pflege (AE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Der Weiterbildungslehrgang ermöglicht den Erwerb von berufspädagogischen Kompetenzen mit dem Ziel, Pflegefachkräften und Therapeut/inn/en die Möglichkeit zu geben, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um Schüler/innen, Studierende und neue Mitarbeiter/innen in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung systematisch und effektiv zu begleiten. Der Lehrgang bezieht die aktuelle berufliche Situation in der ambulanten, extra- und intramuralen Pflege und Therapie ein. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt im beruflichen Einsatzgebiet.

Learning Outcomes:

- Den praktischen Ausbildungs- bzw. Einschulungsverlauf unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans des betreffenden Gesundheitsberufs planen, steuern und evaluieren.
- Individuell Lernenden, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Lehrmethoden und des Ausbildungsstands, den Theorie-Praxis-Transfer erschließen.
- Zwischen- und Abschlussbeurteilungen durchführen.
- Berufspädagogisches Umfeld unter Hilfenahme von Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsmethoden entwickeln.
- Traditionelle Praxis auf Grundlage evidenzbasierter Gesundheits- und Pflegekonzepte analysieren und bewerten.
- Ethische und rechtliche Aspekte im Kontext der Praxisanleitung interpretieren.
- Leitlinien, Standards, Behandlungs- und Pflegepfade/-konzepte auf Grundlage evidenzbasierter Praxis entwickeln, implementieren und evaluieren.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst drei Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin Technischer Dienst oder sonstiger Gesundheitsfachdienst und zusätzlich

mindestens vier Jahre Berufspraxis im Gesundheitswesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	3
2	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
3	Mentoring	UE	15	2
4	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
5	Fachdidaktik I und Lernort Praxis	SE	30	4
6	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in der Praxisanleitung	PS	30	3
7	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
9	Einführung in Public Health		45	5
	• Public Health I	SE	30	4
	• Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	SE	15	1
10	Wissenschaft in der Pflege		75	9
	• Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	• Systematische Literaturanalyse und -interpretation	UE	15	2
	• Wissenschaftliches Schreiben II	UE	15	1

11	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
12	Case- und Caremanagement	SE	30	4
13	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	• Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
14	Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
15	Abschlussarbeit			6
GESAMT:			480	60

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangs-leitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7 und 9-13),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der berufsbegleitenden Supervision und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxis- oder Ausbildungsproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP) – zuvor: Praxislehre in der Pflege (CP)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)

- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Praxisanleiterin und Mentorin" bzw. „Akademischer Praxisanleiter und Mentor“ zu verleihen.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

360. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Nursing Practice“, Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Im Studium Advanced Nursing Practice (ANP) erwerben Spezialistinnen und Spezialisten des Gesundheits-/Krankenpflege- bzw. Hebammenwesens mit mehrjähriger Berufspraxis vertiefte und erweiterte Kompetenzen für die klinische Praxis.

Absolventinnen und Absolventen...

- ... demonstrieren ein erweitertes setting- oder phänomenspezifisches klinisches Urteilsvermögen insbesondere unter komplexen und/oder instabilen Bedingungen, berücksichtigen die Systemperspektive und übernehmen die Verantwortung für State-of-the-Art-Pflege in der primären und sekundären Gesundheitsversorgung.
- ... setzen geeignete Kommunikations-, Beratungs- und Fürsprachefertigkeiten ein, können zwischenmenschliche Beziehungen herstellen, sowie therapeutische Beziehungen aufbauen, entwickeln und abschließen.
- ... passen ihr Wirken dem jeweiligen Kontext und kulturellen Milieu an.
- ... analysieren und interpretieren systematisch Informationen, um nachvollziehbare Argumente zu entwickeln und effektive Entscheidungen zu treffen, wenn sie von Pflegebedürftigen, Angehörigen und Gesundheitsberufen konsultiert werden.
- ... kollaborieren. Sie sind in Diskurs mit Pflegebedürftigen, Familien, klinischen Teams und Komitees auf Abteilungs- oder Institutionsebene, um die Betreuungskontinuität zu wahren, um Schnittstellen zu reduzieren und Probleme ressourcensparend bzw. ressourcenentfaltend zu lösen.
- ... praktizieren klinisches, professionelles und systemisches Leadership, um in einem sich verändernden Gesundheitssystem wirksame erweiterte Pflegeleistungen anzubieten.
- ... interpretieren und nützen Forschungsergebnisse in klinischen Entscheidungsprozessen, um Sicherheit, Effizienz und Effektivität pflegerischer Betreuung zu verbessern. Sie evaluieren die Praxis und wirken bei Forschungsprojekten mit.
- ... evaluieren die Wirksamkeit von Pflege-Programmen.
- ... unterstützen und beraten andere Leistungserbringer bei der Entwicklung einer ethischen Praxis im Gesundheitswesen, analysieren Hindernisse in der ethischen Praxis bzw. beugen Hindernissen vor, tragen zur Systemänderung bei und involvieren sich in gesundheitspolitischen Initiativen zur Unterstützung sozialer Gerechtigkeit.
- ... fördern gesundheitspolitische Ideen und Initiativen und agieren zielorientiert inmitten unterschiedlicher Settings und hierarchischer Ebenen.
- ... entwickeln ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung im Gesundheitswesen und führen die Untersuchung unter Supervision durch.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3 Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und mindestens ein Jahr Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und von mindestens sechs Jahren Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen und von weiteren beruflichen Qualifikationen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme, ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens acht Jahre Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen und weitere berufliche Qualifikationen nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Wundmanagement AE oder Kontinenz- und Stomaberatung AE oder Gesundheits- und Pflegeberatung AE oder Komplementäre Gesundheitspflege AE der Donau-Universität Krems oder
- (5) von Weiterbildungslehrgängen externer Bildungseinrichtungen (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz §§ 64 und 65 oder Äquivalenz) und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) von gesundheitswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Advanced Nursing Practice – Methodenrepertoire erweitern	UE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Moderation • Selbstwahrnehmung und -regulation 			
2	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
3	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	60	7
	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege im gesellschaftlichen Kontext • Angewandte Ethik in Case- und Caremanagement • Angewandtes Recht in der vertieften und erweiterten Pflegepraxis • Pflegemodelle und –theorien II 			
4	Clinical Leadership	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Führen und Leiten • Interprofessionelle Zusammenarbeit • Arbeitsorganisation • Change Management 			
5	Klinisches Assessment	SE	30	4
6	Vertiefung allgemeine klinische Pflegepraxis	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegediagnostik und Fallarbeit I • Pflegediagnostik und Fallarbeit II 			
7	Vertiefung spezielle klinische Pflegepraxis I	SE	45	5
8	Vertiefung spezielle klinische Pflegepraxis II	SE	30	4
9	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement	SE	45	10
	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts • Projektarbeit verfassen 			
10	Clinical Riskmanagement	SE	30	4

11	Public Health II	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsbedarfsermittlung und –berichtserstattung • Evidence based Public Health • Qualität epidemiologischer Studien 			
12	Public Health III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitssysteme • Gesundheitspolitik • Gesundheitsökonomie 			
13	Public Health IV	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Wirksamkeit von Public-Health-Programmen • Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
14	Praxisforschung		135	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisforschung - Qualitative Datenerhebung und -analyse 	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisforschung - Statistik und quantitative Datenerhebung und -analyse 	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Quick Review, Systematic Review, Metaanalyse, Metasynthese, Fallstudie 	SE	45	6
15	Theorie-Praxis-Transfer		140	12
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbegleitende Gruppensupervision 	UE	20	2
	<ul style="list-style-type: none"> • Klinisches Praktikum 	PR	60	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 	AG	45	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Master-Kolloquium 	UE	15	2
16	Master-Thesis			20
GESAMT:			815	120

§ 10 Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Universitätslehrgang Wundmanagement AE oder Kontinenz- und Stomaberatung AE oder Gesundheits- und Pflegeberatung AE oder Komplementäre Gesundheitspflege AE an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangslleitung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Webbasierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangslleitung getroffen.

- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-14,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
 - c) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
- Pflegemanagement (MSc)
 - Gesundheits und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Advanced Nursing Practice) – MSc zu verleihen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 9. August 2005 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017.

§ 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

361. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitspädagogik/Health Education“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Der Lehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ hat das Ziel, Gesundheitsberufen den Erwerb von didaktischen Kompetenzen und erweiterten Kompetenzen zu Public Health zu ermöglichen, um diese an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen und an Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit einbringen zu können. Die Studierenden bauen auf bereits vorhandenen Fertigkeiten und Fähigkeiten auf und stellen den Bezug zu der eigenen beruflichen Biographie her, um sich ein erweitertes Arbeitsfeld, insbesondere im Sinne von „Public Health“, nämlich zur Prävention und Gesundheitsförderung zu erschließen.

Zu den Lernergebnissen gehören insbesondere:

- Ansätze von Gesundheitssystemvergleichen kennen.
- Gegenstand, Ziele und Ansätze sachorientierter Gesundheitspolitik kennen und damit verbundene Anforderungen und Schwierigkeiten einschätzen.
- Typische Ausprägungen von „Markt-“ bzw. „Staatsversagen“ in Gesundheitssystemen kennen und darlegen.
- Interventionen der Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und psychosoziale Faktoren setzen.
- Wirksamkeit von Public Health – Programmen evaluieren.
- Fachspezifischen Unterricht in Bildungsinstitutionen und Veranstaltungen zu Gesundheitsförderung und Prävention für Betriebe, Vereine, öffentliche und private Trägerschaften, Verbände und Krankenkassen planen, durchführen und evaluieren.
- Kompetenzentwicklung feststellen und fördern.
- Gütekriterien und Normen der Leistungsbeurteilung anwenden.
- Medien und Technik in der Präsentation und Moderation einsetzen.
- Blended Learning Szenarios umsetzen.
- Web 2.0 und gängige Open Source-Werkzeuge zum Lehren und Lernen verwenden.
- Transition skills als Information aus der Berufswelt wahrnehmen und bei der Lehrplanarbeit berücksichtigen.
- Strategien zum Wissensmanagement in Bildungseinrichtungen anwenden.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung im Gesundheitswesen entwickeln und die Untersuchung unter Supervision durchführen und evaluieren.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3 Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung in einem gehobenen Gesundheitsberuf wie Medizinisch-technischer Dienst, Hebammenwesen, Gesundheits- und Krankenpflegedienst und mindestens ein Jahr Berufspraxis im betreffenden Gesundheitsberuf oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung in einem gehobenen Gesundheitsberuf wie Medizinisch-technischer Dienst, Hebammenwesen, Gesundheits- und Krankenpflegedienst und mindestens sechs Jahre Berufspraxis im betreffenden Gesundheitsberuf und von weiteren beruflichen Qualifikationen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung in einem gehobenen Gesundheitsberuf wie Medizinisch-technischer Dienst, Hebammenwesen, Gesundheits- und Krankenpflegedienst und mindestens acht Jahre Berufspraxis im betreffenden Gesundheitsberuf und weitere berufliche Qualifikationen nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 71 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern	UE	60	8
	<ul style="list-style-type: none">• Präsentation• Beratung/Coaching/Mentoring• Selbstwahrnehmung und -regulation			
2	Grundlagen der Didaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none">• Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts• Lernerfolgsüberprüfung und didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung			
3	Vertiefung der Didaktik	SE	45	6
4	Fach- und Berufsfelddidaktik	SE	30	4
5	Mediendidaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none">• Social Software und Web 2.0• Open Source Werkzeuge• Blended Learning Szenarios			
6	Bildungsmanagement	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none">• Bildungsmanagement und Lehrplanarbeit• Rechtliche curriculare Rahmenbedingungen in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen			
7	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement	SE	45	10
	<ul style="list-style-type: none">• Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts• Projektarbeit verfassen			

8	Public Health II	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsbedarfsermittlung und -berichtserstattung • Evidence based Public Health • Qualität epidemiologischer Studien 			
9	Public Health III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitssysteme • Gesundheitspolitik • Gesundheitsökonomie 			
10	Public Health IV	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Wirksamkeit von Public-Health-Programmen • Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
11	Public Health V	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsfeld Bewegung • Handlungsfeld psychosoziale Faktoren • Handlungsfeld Ernährung 			
12	Praxisforschung		135	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisforschung - Qualitative Datenerhebung und -analyse 	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisforschung - Statistik und quantitative Datenerhebung und -analyse 	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Quick Review, Systematic Review, Metaanalyse, Metasynthese, Fallstudie 	SE	45	6
13	Theorie-Praxis-Transfer		200	14
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbegleitende Gruppensupervision 	UE	20	2
	<ul style="list-style-type: none"> • Supervidiertes Lehrpraktikum 	PR	120	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 	AG	45	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Master-Kolloquium 	UE	15	2
14	Master-Thesis			20
GESAMT:			830	120

§ 10 Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.

- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-12,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
 - c) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Gesundheits und Pflegepädagogik (MSc)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 90 vom 18. Dezember 2008 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017.

§ 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

362. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Die Studierenden werden für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege oder im Hebammenwesen vorbereitet. Die Entwicklung der Fähigkeit, Ausbildungs- und Unterrichtssituationen kompetent zu gestalten sind primäre Weiterbildungsziele.

Zu den Learning Outcomes gehören insbesondere:

- Methodische Grundschrirte der Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation umsetzen
- Kompetenzentwicklung feststellen und fördern
- Gütekriterien und Normen der Leistungsbeurteilung anwenden
- Portfolio als individuelles Leistungsbild einführen und begleiten
- Medien und Technik in der Präsentation und Moderation einsetzen
- Blended Learning Szenarios umsetzen
- Web 2.0 und gängige Open Source-Werkzeuge zum Lehren und Lernen verwenden
- Transition skills als Information aus der Berufswelt wahrnehmen und bei der Lehrplanarbeit berücksichtigen
- Strategien zum Wissensmanagement in Bildungseinrichtungen anwenden
- Zwischen Evidence Based Practice und Best Practice in der Pflege differenzieren
- Methoden der Fallarbeit in der Pflege anwenden und daraus Schlussfolgerungen für den Lehr-/Lernprozess ziehen
- Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung entwickeln
- Qualitative und quantitative Datenerhebungs- und -analyseinstrumente einsetzen
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung im Pflege- bzw. Hebammenwesen entwickeln und die Untersuchung unter Supervision durchführen und evaluieren

Der Universitätslehrgang ist gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung (BGBl II Nr. 453/2005) und der GuK-LFV-Novelle 2009 der Sonderausbildung für Lehraufgaben gleichgehalten.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und mindestens ein Jahr Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und von mindestens sechs Jahren Berufspraxis im Pflege- bzw. Hebammenwesen und von weiteren beruflichen Qualifikationen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme, ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens acht Jahre Berufspraxis im Pflege- oder Hebammenwesen und weitere berufliche Qualifikationen nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 71 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern	UE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Beratung/Coaching/Mentoring • Selbstwahrnehmung und -regulation 			
2	Grundlagen der Didaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts • Lernerfolgsüberprüfung und didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung 			
3	Vertiefung der Didaktik I	SE	45	6
4	Vertiefung der Didaktik II	SE	45	6
5	Fach- und Berufsfelddidaktik	SE	45	6
6	Mediendidaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Social Software und Web 2.0 • Open Source Werkzeuge • Blended Learning Szenarios 			
7	Bildungsmanagement	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsmanagement und Lehrplanarbeit • Rechtliche curriculare Rahmenbedingungen in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen 			
8	Professionalisierung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege im gesellschaftlichen Kontext • Angewandte Ethik für PflegepädagogInnen • Advanced Nursing Practice: Ausgewählte Themen und Aufgaben 			
9	Klinische Pflegepraxis	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegediagnostik und Fallarbeit I • Fachdidaktik in der Fallarbeit 			
10	Public Health II	SE	30	4
11	Praxisforschung		135	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisforschung - Qualitative Datenerhebung und -analyse 	SE	45	5

	<ul style="list-style-type: none"> Praxisforschung - Statistik und quantitative Datenerhebung und -analyse 	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> Quick Review, Systematic Review, Metaanalyse, Metasynthese, Fallstudie 	SE	45	6
12	Theorie-Praxis-Transfer		200	18
	<ul style="list-style-type: none"> Berufsbegleitende Gruppensupervision 	UE	20	2
	<ul style="list-style-type: none"> Supervidiertes Lehrpraktikum 	PR	120	10
	<ul style="list-style-type: none"> Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 	AG	45	4
	<ul style="list-style-type: none"> Master-Kolloquium 	UE	15	2
13	Master-Thesis			20
GESAMT:			830	120

§ 10 Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsleitung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-11,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
 - c) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Es müssen sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Defensio positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.

(3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Pflegemanagement (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 25. Juli 2005 oder Nr. 46 vom 19. Mai 2008 oder Nr. 42 vom 24. Juli 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017.

§ 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats